

Unterrichtung

Hannover, den 21.11.2024

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2022

Budgetrecht des Parlaments konsequent beachten - Ausgabereste strikt begrenzen

Beschluss des Landtages vom 25.09.2024 - Drs. 19/5408 Nr. 2 - nachfolgend abgedruckt:

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen stimmt dem Landesrechnungshof zu, dass die seit Jahren im Verhältnis zum Haushaltsvolumen überproportional ansteigenden Ausgabereste ein strukturelles Problem für den Landeshaushalt darstellen.

Der Ausschuss erwartet von der Landesregierung, dass sie die Anforderungen an die Bedarfsprüfung der Ausgabereste konsequent einhält. Die Bildung von Ausgaberesten ist auf das zwingend notwendige Maß zu begrenzen.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.12.2024 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 19.11.2024

Ausgabereste stellen ein bewährtes und notwendiges Instrument der Bewirtschaftung dar, das in § 45 Landeshaushaltsordnung (LHO) gesetzlich geregelt ist. Es handelt sich um Ausgabeermächtigungen eines abgelaufenen Haushaltsjahres, bei denen Mittel bis Jahresende nicht abgeflossen sind, aber Zahlungsverpflichtungen eingegangen wurden oder im Ausnahmefall die Bildung von Haushaltsresten haushaltswirtschaftlich notwendig ist. In diesen Fällen ermöglichen Ausgabereste, auf einen verzögerten Mittelabfluss auch über das Haushaltsjahresende hinaus zu reagieren und die Erfüllung der Verpflichtungen zu ermöglichen, ohne das bereits abschließend geplante nächste Haushaltsjahr zu belasten. Die Reste sind ebenso wie der Mittelabfluss der ersten Quartale des laufenden Haushaltsjahres vor und während der Aufstellung, Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans des darauffolgenden (zweiten) Jahres bekannt und können in diese Planung mit einfließen. Die Regelung in § 45 LHO stellt eine abgewogene Durchbrechung des Prinzips der Jährlichkeit der Haushaltsplanung dar, welche bei der Ausübung des parlamentarischen Budgetrechts einen sachgerechten Rahmen bietet. Durch den Gesetzgeber bewilligte Ausgaben des abgelaufenen Jahres können noch geleistet und die für das laufende Jahr vorgesehenen Ansätze genutzt werden, zugleich kann der Gesetzgeber perspektivisch reagieren.

Die Ziele werden dadurch erreicht, dass die gesetzlich definierten Voraussetzungen für die Bildung von Ausgaberesten nach strengem Maßstab geprüft werden. Kernziel des Resteverfahrens ist also die Begrenzung der Ausgabereste auf das zwingend notwendige Maß. Gleichwohl können sich insbesondere im Zuge von Krisensituationen mit hoher Unsicherheit über die Bedarfe auch gerechtfertigt deutliche Steigerungen im Restevolumen ergeben. Ein dauerhaft schnelleres Wachstum der Ausgabereste im Vergleich zum Gesamthaushalt wäre auch aus Sicht der Landesregierung problematisch; entscheidend ist, dass die Reste stets auf ein angemessenes Niveau zurückgeführt werden können, wenn die auslösende Situation beendet ist und hohe Reste nicht mehr erforderlich sind.

Die Entwicklung in Niedersachsen zeigt insbesondere ab 2020 einen deutlichen Anstieg trotz strenger Prüfung der Voraussetzungen. Diese Entwicklung konnte bei den nach 2024 übertragenen Ausgaberesten gestoppt werden. Die Reste halten sich auf dem Vorjahrsniveau. In den kommenden Jahren gilt es, die Ausgabereste weiterhin strikt auf das Notwendige zu begrenzen und das Gesamtvolumen möglichst abzusenken. Auch für das Resteverfahren 2024/2025 ist das Ziel, eine weitere Rückführung zu erreichen. Hierzu können geeignete Vorgaben für das verwaltungsinterne Verfahren beitragen, die sich allerdings an den Erfordernissen und Rahmenbedingungen des jeweiligen Haushaltsjahres orientieren müssen und daher nicht vorab festgelegt werden können. In jedem Fall wird

die Landesregierung auf eine strikte Begrenzung im Sinne der Beschlussfassung des Landtages hinwirken.

(Verteilt am 22.11.2024)